



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 70/2023

Dezember 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (in der Fassung als Regierungsentwurf vom 24. November 2023)

Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht:

Rechtsanwältin Claire Thérèse Deery
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Vorsitzender
Rechtsanwältin Oda Jentsch
Rechtsanwältin Maria Kalin
Rechtsanwalt Michael Koch
Rechtsanwältin Dr. Kati Lang
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx
Rechtsanwalt Manfred Weidmann

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammer Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
DIE LINKE
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Deutscher Juristentag e.V.
Caritas (DCV)
Diakonie Deutschland
Amnesty International Deutschland
Pro Asyl
AWO
Deutscher Städtetag
Terre des Hommes
Deutscher Landkreistag
Der Paritätische Gesamtverband
Gewerkschaft der Polizei
BDA
Redaktionen der NJW, NSTZ, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesregierung schlägt in ihrem Entwurf eines Rückführungsverbesserungsgesetzes umfangreiche Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht vor, da „zur Bewältigung der hohen Zuzugszahlen neben anderen Maßnahmen Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückgeführt werden müssen“.

Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Eingriffe in das Recht auf Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Privatsphäre vor. Gegen diese Verschärfungen gibt es seitens der Fachöffentlichkeit, so auch des DAV, „grundrechtliche sowie europa- und völkerrechtliche Vorbehalte“ (DAV Stellungnahme Nr. 75/2023).

Auf diese Vorbehalte soll hier nur insoweit eingegangen werden, als auch die freie Berufsausübung der Anwaltschaft elementar betroffen ist:

Zu Artikel 2: Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

Zu Ziffer 4: § 15 Abs. 2 AsylG-E (Strafbarkeit wahrheitswidriger Angaben im Asylverfahren) i.V.m. § 85 AsylG-E (Ausweitung der Strafbarkeit)

Durch die geplanten Änderungen soll eine Verschärfung und strafrechtliche Sanktionierung der Wahrheitspflicht im Asylverfahren eingeführt werden, indem die ursprünglichen „erforderlichen Angaben“ ergänzt werden mit „nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäße Angaben“.

Diese Verschärfung der Verhaltenspflichten führt in Verbindung mit den geplanten Änderungen des § 85 AsylG zu einer strafrechtlichen Sanktionierung der Wahrheitspflicht beim Vortrag im Asylverfahren, die wiederum auch die Anwaltschaft in ihrer Berufsausübung betrifft. Durch die erweiterte strafrechtliche Sanktionierung der Wahrheitspflicht entsteht zunächst die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, strafrechtliche Ermittlungen von Amts wegen einzuleiten – und zwar auch gegenüber Rechtsanwälten als mögliche Täter oder Teilnehmer. Die Erhöhung der Strafandrohung erhöht auch den Verfolgungsdruck und macht es unwahrscheinlicher, dass hier das Opportunitätsprinzip greift und seitens der Strafverfolgungsbehörden von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen wird bzw. Verfahren eingestellt werden.

Dadurch wird die anwaltliche Beratungstätigkeit in vielen Fällen erschwert oder gar unmöglich gemacht. Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Angaben ihrer Mandantinnen und Mandanten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (Bauckmann in Weyland, Kommentar zur BRAO, § 43a Rn. 40). Darüber hinaus fehlen für solch weitreichende Prüfungen sowohl die Mittel als auch die Zeit.

Rechtsanwälte haben ihren Beruf gemäß §§ 43 S. 1, 43a Abs. BRAO gewissenhaft und sachlich auszuüben, mithin die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten zu unterlassen. Entsprechend haben Anwälte weder ein Recht zur Lüge noch ein Recht zur Beratung bei der Lüge (Bauckmann in Weyland,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Kommentar zur BRAO, § 43 Rn. 19). Das Verschweigen der Wahrheit ist keine „bewusste Verbreitung von Unwahrheiten“. Rechtsanwälte dürfen für ihre Mandanten ungünstige oder diese belastende Umstände verschweigen. Nur ihr Vortrag muss wahr sein, aber nicht alles Wahre vorgetragen werden (Bauckmann in Weyland, Kommentar zur BRAO, § 43a Rn. 40).

Selbst gegen gewissenhaft arbeitende Anwälte könnten die Strafverfolgungsbehörden jedoch einen Anfangsverdacht hegen und Ermittlungsmaßnahmen einleiten. Steht die anwaltliche Vertretung jedoch permanent unter dem Damoklesschwert, dass aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit ein Ermittlungsverfahren gegen die Berufstätigen eingeleitet wird, lässt sich der Beruf nicht mehr ohne Druck frei ausüben.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO) regelrecht ausgehebelt und damit das zwischen Anwaltschaft und Mandantschaft notwendige Vertrauensverhältnis unterminiert wird, indem Rechtsanwälte sich als Beschuldigte in einem Verfahren verteidigen müssen und daraufhin gemäß § 2 Abs. 4 lit. b BORA von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

Die geplanten Regelungen stellen somit einen Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Berufsfreiheit und einen unzulässigen Eingriff in die freie Advokatur dar.

In den vorliegenden Materialien/Begründungen zum Gesetzesentwurf, der Stellungnahme des Bundesrates sowie der darauf erfolgten Gegenäußerung der Bundesregierung fand bisher keine ausreichende Auseinandersetzung mit der dargestellten Problematik statt. Die BRAK übt daher scharfe Kritik an dem anwaltlichen Aspekt der geplanten Gesetzesänderung.

* * *